

890.o.W./D.890.1.Ve.
Liquidation des alten
Schweizerisch-deutschen
Clearings.

Bern, den 20. August 1954

Vertraulich

An den Bundesrat

Die vielgestaltigen Liquidationsprobleme aus dem früheren Verrechnungsverkehr mit dem Deutschen Reich blieben seit Kriegsende gezwungenermassen in der Schwebe. Die Möglichkeit der Aufnahme von Verhandlungen zur Bereinigung dieses Fragenkomplexes zeigt sich erst jetzt im Verhältnis zu der Bundesrepublik Deutschland.

I.

Ausgangslage für die Clearingliquidation.

1. Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches ist auch der Verrechnungsverkehr endgültig unterbrochen worden, nachdem schon vorher in zahlreichen Fällen infolge der kriegerischen Ereignisse Clearingeinzahlungen nicht mehr an die Begünstigten im Partnerland überwiesen werden konnten, sei es, dass der Zahlungsauftrag unterwegs verloren gegangen oder überhaupt kein Zahlungsauftrag mehr erteilt worden ist. Aus diesem Grunde hat die Schweizerische Verrechnungsstelle vom 11. April 1945 an die Einzahlungen schweizerischer Schuldner nicht mehr weitergeleitet, sondern bei der Schweizerischen Nationalbank einem auf den Namen der Schweizerischen Verrechnungsstelle lautenden sog. Abwicklungskonto Deutschland gutgeschrieben.
2. Um den Bund für seine beträchtlichen Vorschüsse zum mindesten vorläufig kassenmässig zu entlasten, ist im Zusammenhang mit der vom Bundesrat am 18. Januar 1946 verfügten Erhöhung des Bundesvorschusses von 960 Mio. Fr. auf 1014 Mio. Fr. im Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland ein Schuldenruf erlassen worden. Die generelle Einforderung des Gegenwertes der vor Kriegsende eingeführten Waren deutschen Ursprungs und der Zahlungen irgendwelcher Art, die vor dem 8. Mai 1945 hätten vorgenommen werden sollen, erwies sich als notwendig, weil es die schweizerischen Schuldner unter den damaligen Verhältnissen begreiflicherweise vorzogen, ihre Zahlungen zurückzuhalten. In der Absicht, dem schweizerischen Schuldner die Erfüllung seiner Pflicht zur Clearingeinzahlung, für welche eine Weiterleitung an den Begünstigten über die frühere Deutsche Verrechnungskasse nicht möglich war, zu erleichtern, ist in Art. 5 des Bundesratsbeschlusses bestimmt worden, dass den Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank schuldbefreiende Wirkung zukomme. Laut Art. 2, Absatz 2 des erwähnten, heute noch geltenden Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Deutschland hat die Weiterleitung der Zahlungen an die Begünstigten gemäss den noch zu treffenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu erfolgen.

3. Erst das Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953, welches am 31. Dezember 1953 der Schweiz gegenüber in Kraft getreten ist, hat die formelle Voraussetzung dafür geschaffen, im Verhältnis zu Westdeutschland an die Liquidation des alten Clearings (Reaktivierung der steckengebliebenen Clearingüberweisungen, Weiterleitung der auf dem Abwicklungskonto pendent gehaltenen Zahlungen, etc.) heranzutreten.

Art. 10 der Anlage IV des Londoner Schuldenabkommens sieht vor, dass angesichts der Verschiedenheit der zwischen Deutschland und den andern Ländern noch abzuwickelnden Verträge die unangeklärte Frage mit Bezug auf die Einzahlungen deutscher Schuldner bei der Deutschen Verrechnungskasse, die nicht zur Auszahlung an den Gläubiger geführt haben, durch bilaterale Regierungsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland einer Regelung zugeführt werden sollte. Unabhängig von diesem "pactum de contrahendo" ist in einem Briefwechsel zum Abkommen vom 26. August 1952 mit der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich festgestellt worden, dass es nötig ist, auch für die im Rahmen dieses Abkommens noch unerledigten privaten Forderungen und Verpflichtungen eine Regelung herbeizuführen, und dass die hierfür erforderlichen Verhandlungen gemäss dem damals schon im Entwurf vorliegenden erwähnten Artikel des Londoner Abkommens unter Berücksichtigung der beiderseitigen Liquidationsprobleme stattfinden sollen.

Da die Bonner Behörden eine baldige gemeinsame Klärung und Sichtung des Zahlenmaterials im Hinblick auf bilaterale Verhandlungen über die Clearingliquidation angesichts des sich ständig verstärkenden Druckes deutscher Wirtschaftskreise als notwendig erachteten, haben im Januar d.J. in Zürich Besprechungen zwischen Vertretern der beiderseits zuständigen technischen Organe stattgefunden, welche ebenfalls zu einem unverbindlichen Meinungsaustausch führten.

II.

Zahlenmässige Situation.

1. Umfang der steckengebliebenen Ueberweisungen auf Grund von vor Kriegsende erfolgten Clearingeinzahlungen:

- a) Das Total der im Verkehr Schweiz-Deutschland wegen Unterbrechung des Postverkehrs bei der Deutschen Verrechnungskasse nicht mehr eingetroffenen Zahlungsaufträge, wofür schweizerischerseits die Verbuchung auf den verschiedenen vertraglichen Franken- und Reichsmark-Konten erfolgt ist, stellt sich auf 2,388 Mio. Fr. und 0,802 Mio. RM. Die Zahlungsaufträge können auf Grund der Unterlagen bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle rekonstruiert werden.
- b) Das Total der im Verkehr Deutschland-Schweiz wegen Unterbrechung des Postverkehrs bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle nicht mehr eingetroffenen Zahlungsaufträge stellt sich auf 1,813 Mio. Fr. und 0,454 Mio. RM. Eine Wiederherstellung der Frankenzahlungsaufträge ist der Deutschen Verrechnungskasse nicht möglich, jedoch ist die

Schweizerische Verrechnungsstelle in der Lage, auf Grund der Angaben der schweizerischen Gläubiger anlässlich der von ihr durchgeführten Enquête der Deutschen Verrechnungskasse gewisse Unterlagen über schweizerische Forderungen, für die nach Aussage der Gläubiger eine Einzahlung in Deutschland noch stattgefunden hat, zur Verfügung zu stellen.

- c) Im Erträgnistransfer Richtung Deutschland-Schweiz betragen die der Schweizerischen Verrechnungsstelle bekanntgewordenen verloren gegangenen, jedoch rekonstruierbaren Abgeltungsangebote der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden 2,758 Mio.Fr. (Barquote).
- d) Die bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle seinerzeit ordnungsgemäss eingetroffenen Zahlungsaufträge der Deutschen Verrechnungskasse, welche nicht mit Transfergarantie des Bundes abgerechnet werden konnten, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlagen oder die Clearingberechtigung nicht gegeben war, stellen sich unter Einbezug der Ueberweisungen aus den früher eingegliederten Gebieten und den Zentralclearingländern Belgien, Niederlande und Norwegen auf insgesamt 48,257 Mio.Fr und 5,491 Mio.RM.

2. Umfang der unmittelbar vor und nach Kriegsende auf Grund des Schuldenrufs auf Abwicklungskonto Deutschland erfolgten Einzahlungen:

<u>Zugunsten von Gläubigern mit Domizil in:</u>		<u>davon RM-Verpflichtungen, umgerechnet zum Kurs von 173.01:</u>
Westdeutschland	55,084 Mio.Fr.	13,041 Mio.Fr.
Ostdeutschland	5,957	1,605
Oesterreich	2,744	1,129
Saargebiet	0,478	0,476
diverse	0,758	0,068
Total	65,021 Mio.Fr.	16,319 Mio.Fr.

3. Ergebnis der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle im Frühjahr 1953 durchgeführten Enquête über vor dem 8.Mai 1945 entstandene schweizerische kommerzielle Forderungen gegenüber Schuldnern in Deutschland gemäss den Grenzen vom 31.Dezember 1937 und in Oesterreich, unter Einschluss der Schuldner in Polen und andern Gebieten:

<u>Heutiges Domizil des Schuldners in:</u>	<u>Mio.Fr.</u>	<u>Mio.RM</u>	<u>Mio.DM</u>
Westdeutschland	21,993	8,366	0,761
Reichsstellen	55,601	0,109	--
Ostdeutschland	2,195	0,866	0,001
Oesterreich	2,614	0,026	--
Polen	0,012	0,013	--
andere Gebiete	0,085	0,059	--
Total	82,500	9,439	0,762

Hievon sind nach Angaben der Gläubiger noch nicht bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin einbezahlt:

56,554 Mio.Fr., 8,666 Mio.RM., 0,163 Mio.DM.

Diese Forderungsbeträge können gemäss der Anlage IV zum Londoner Schuldenabkommen im laufenden schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr transferiert werden (sofortige Ueberweisung von 1/3 und Transferierung des Restes in 10 gleichen Jahresraten für Forderungen aus Warenlieferungen). Es muss den schweizerischen Gläubigern mit solchen Forderungen, wofür seinerzeit keine Clearingeinzahlung erfolgt ist, anheimgestellt werden, diese normale Transferregelung in Anspruch zu nehmen.

III.

Verhältnis der Clearingliquidation zu der Abtragung der Forderungen des Bundes gegen das Deutsche Reich (Clearing-Milliarde).

1. Die unmittelbare Auswirkung der Einzahlungen auf Abwicklungskonto gemäss dem erlassenen Schuldenruf war wie bereits erwähnt die mindestens vorläufige kassenmässige Entlastung des Bundes für die von ihm geleisteten Vorschüsse. Das Volkswirtschaftsdepartement hat in seinem Antrag vom 7. Januar 1946 an den Bundesrat auf Genehmigung der letztmaligen Erhöhung des Bundesvorschusses um weitere 54 Mio.Fr. diese Situation wie folgt umschrieben:

" Auf Grund der seinerzeit mit Deutschland getroffenen Regelung über den Verrechnungsverkehr bewirken die bei der Nationalbank eingehenden Zahlungen der schweizerischen Schuldner jedoch erst dann eine definitive Entlastung des Bundes, wenn diese dem bei der Nationalbank geführten Sammelkonto der früheren Deutschen Verrechnungskasse in Berlin gutgeschrieben, bzw. der Deutschen Verrechnungskasse entsprechende Zahlungsaufträge zwecks Ausrichtung der Zahlungen an die deutschen Begünstigten erteilt werden können. Da dies bis auf weiteres nicht möglich ist, bleibt nichts anderes übrig, als die bei der Nationalbank eingehenden Zahlungen vorläufig auf ein Vorkonto (Pendenzenkonto) zu buchen, wodurch immerhin schon jetzt eine kassenmässige Entlastung des Bundes eintritt. Sollte, was nicht ausgeschlossen ist, die Gutschrift der eingegangenen Zahlungen zugunsten der deutschen Gläubiger seinerzeit mit den zuständigen Behörden in Deutschland nicht im Sinne der früheren Abmachungen geregelt werden können, so wird zu prüfen sein, ob auf dem Wege einseitiger autonomer Massnahmen eine für den Bund befriedigende Lösung gefunden werden kann. "

Im gleichen Antrag wurde darauf hingewiesen, dass die Heranziehung der Mittel auf Abwicklungskonto zur Deckung der transfergarantierten schweizerischen Clearingguthaben und damit zur Reduktion der Verpflichtungen des Bundes auf Grund der durch die früheren Vereinbarungen mit Deutschland festgelegten Struktur des Verrechnungsverkehrs so lange nicht möglich sein werde, als die zugunsten der deutschen Gläubiger erfolgten Einzahlungen nicht weitergeleitet und die entsprechenden RM-Beträge den Begünstigten nicht zur Verfügung gestellt werden können. Wörtlich ist im erwähnten Antrag an den Bundesrat noch folgendes bemerkt worden:

" Falls diese Aussenstände definitiv dem Clearing zugeführt werden können, wird der Bund für den über 960 Mio.Sfr. hinaus zur Verfügung gestellten Kreditbetrag wiederum entlastet werden. Die weitere Kreditinanspruchnahme wäre unter dieser Voraussetzung also nur eine vorläufige und hätte den Charakter einer Zwischenfinanzierung. "

2. Vom Standpunkt des Bundesfiskus aus gesehen ist es angesichts dieser Situation heute dringend geboten, alles zu versuchen, um bei der Clearingliquidation den Bund im Umfange der auf Abwicklungskonto Deutschland liegenden Mittel definitiv zu entlasten. Zur Erzielung dieses Resultats ist der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich, worin sich die deutsche Bundesregierung mit der Anwendung des Clearingprinzips und mit der Auszahlung eines angemessenen DM-Gegenwertes an die Begünstigten für die ihnen zukommenden Beträge einverstanden erklärt. Die auf Grund der Liquidationsverhandlungen mit Westdeutschland zu erwartende Entlastung des Bundes reduziert sich vermutlich

von vornherein um diejenigen Beträge, welche erforderlich sind, um die steckengebliebenen sowie die seinerzeit ordnungsgemäss in der Schweiz eingetroffenen, nicht der Transfergarantie unterstellten deutschen Zahlungsaufträge für clearingberechtigte Forderungen nachträglich zur Auszahlung zu bringen,

sowie

vorläufig um diejenigen Beträge, welche im Rahmen der Einzahlungen auf Abwicklungskonto nicht auf in der Bundesrepublik Deutschland domizilierte Gläubiger entfallen. Für diese Zahlungen in Höhe von ca. 9,937 Mio.Fr. werden separate Lösungen gefunden werden müssen: siehe Abschnitt V, Ziffer 3 dieses Antrags.

3. Von deutscher Seite wird, wie bei den technischen Vorbesprechungen angedeutet worden ist, dem schweizerischen Standpunkt u.a. die Einrede der Saldoquittung gemäss Art.1, Abs.1 des Abkommens über die Regelung der Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich vom 26.August 1952 entgegengehalten werden, wonach die Schweiz ihre Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich gegenüber der Bundesrepublik oder gegenüber jeder Regierung, die in die finanziellen Verpflichtungen der deutschen Bundesregierung eintreten sollte, "in der Höhe von nicht mehr als 650 Mio.Fr. geltend macht". Es wird Sache der schweizerischen Verhandlungsdelegation sein, unter Hinweis auf den eingangs erwähnten Briefwechsel vom 26.August 1952 sowie die bei den vorhergehenden Verhandlungen schweizerischerseits abgegebene Erklärung, dass dem Bundesfiskus im Zusammenhang mit der noch zu vereinbarenden Clearingliquidation keine weitere Einbusse mehr erwachsen dürfe, den zu erwartenden deutschen Einwand zu entkräften. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem Umstand zu, dass sich seit dem Sommer 1952 und den damaligen Verhandlungen die Verhältnisse erheblich verändert haben (extreme Gläubigerposition der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Zahlungsunion, eventuelle Revision des Londoner Schuldenabkommens auf Grund von Bestrebungen gewisser Gläubigerkreise).

IV.

Rechtliche Stellung des Bundes nach aussen
im Zusammenhang mit dem früheren Clearing,
insbesondere dem Abwicklungskonto.

1. Gegenüber den schweizerischen Gläubigern mit offenen
Forderungen aus der Zeit vor Kriegsende:

Trotzdem dadurch der Umfang der angestrebten zusätzlichen Entlastung des Bundes von vornherein eine Kürzung erfährt, kommen die Behörden nicht darum herum, die clearingberechtigten Forderungen, wofür seinerzeit nachweislich eine Clearing-einzahlung in Berlin erfolgt ist, nachträglich aus den auf Abwicklungskonto zur Verfügung stehenden Mitteln vollumfänglich zu befriedigen. Ausser Zweifel steht die Schutzwürdigkeit bei denjenigen Forderungen, bei welchen eine Auszahlung mit Transfergarantie hätte gewährt werden können, wenn der Zahlungsauftrag nicht verloren gegangen wäre. Gleich verhält es sich für die seinerzeitigen Zinsgutschriften bei der Konversionskasse in Berlin, welche mangels Gutschriftsanzeige schweizerischerseits bisher nicht aus dem Transferfonds abgegolten werden konnten (vgl. hiezu die ablehnenden Entscheide des Bundesrates in der Beschwerdeangelegenheit der Firma X. Seitz & Co., Kreuzlingen, und auf Grund der Eingabe der Clearingkommission betreffend Honorierung der verloren gegangenen Gutschriftsanzeigen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, vom 17. Juli 1950 bzw. 21. November 1952).

Bei den von der Schweizerischen Verrechnungsstelle pendent gehaltenen Zahlungsaufträgen für clearingberechtigte Forderungen, welche noch nicht abgerechnet worden sind, weil die vertragsgemässen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren, könnte man dagegen den Standpunkt vertreten, dass heute hierfür wie unter dem Clearingregime während des Krieges eine Clearingauszahlung nicht in Betracht kommt. Ganz abgesehen davon, dass es schwer halten dürfte, die deutschen Schuldner zu einer zweiten Zahlung zwecks Transfer nach der Schweiz auf Grund des Londoner Abkommens zu verhalten, sprechen auch allgemein clearingrechtliche Ueberlegungen dafür, diese zum Teil über 10 Jahre zurückliegenden Tatbestände auf Grund der pendent gehaltenen Zahlungsaufträge zu liquidieren.

Mangels Clearingdisponibilitäten wurde den betreffenden schweizerischen Begünstigten seinerzeit zur Kenntnis gebracht, dass über den Zeitpunkt der Ueberweisung später Mitteilung erfolgen werde. Die auf dem Abwicklungskonto liegenden Mittel - und, soweit Finanzforderungen in Frage kommen, die Disponibilitäten auf dem Transferfonds - erlauben eine Befriedigung dieser Forderungen ohne Belastung der eidgenössischen Finanzrechnung; wohl aber wird der Bund diese Mittel rein kassenmässig aufzubringen haben (unter diesen Forderungskomplex fällt auch die Forderung der Firma Bührle von 21,4 Mio. Fr., deren nachträgliche Auszahlung mit Transfergarantie des Bundes Gegenstand einer vor dem Bundesrat hängigen Verwaltungsbeschwerde bildet: siehe hiezu Abschnitt V, Ziffer 3 des Antrags).

Diejenigen offenen Forderungen aus der Zeit vor Kriegsende, wofür keine Clearing-einzahlung erfolgt ist, fallen gemäss dem Londoner Abkommen nicht unter die bilateral zu vereinbarende Clearingliquidation.

2. Gegenüber den schweizerischen Einzählern auf Abwicklungskonto und den bisher nicht befriedigten Begünstigten in Deutschland:

Mit der seinerzeitigen Entgegennahme der Einzahlungen auf Abwicklungskonto mit schuldbefreiender Wirkung hat der Bund gegenüber den schweizerischen Einzählern und den deutschen Begünstigten gewissermassen eine Treuhandfunktion übernommen: Er haftet dem schweizerischen Einzähler gegenüber für die Befriedigung des ausländischen Gläubigers und muss sich infolgedessen bei der Clearingliquidation dafür einsetzen, dass die deutschen Begünstigten für ihre Forderungen einen angemessenen Gegenwert in ihrer heutigen Landeswährung erhalten. Soweit es sich um Franken-Guthaben handelt, dürfte die Stellung der deutschen Gläubiger privatrechtlich als günstig anzusehen sein. Für die Gläubiger von Reichsmark-Forderungen, welche durch die Währungsreform im Verhältnis von 1 : 10 abgewertet worden sind, ergibt sich dagegen eine eher ungünstige Rechtslage. Die deutsche Seite in diesen Fällen zu einem Entgegenkommen im Sinne einer vorteilhafteren Kursrelation RM/DM zu verhalten, wird recht schwierig sein. Die Tatsache, dass es sich auch in den Fällen, denen eine Reichsmark-Forderung zugrunde liegt, faktisch um die Ueberweisung der seit Kriegsende auf dem Abwicklungskonto liegenden Frankenbeträge handelt, sollte die deutsche Seite eigentlich veranlassen, nachträglich von einer unterschiedlichen Regelung bei den Auszahlungen an die deutschen Begünstigten abzusehen.

3. Gegenüber den deutschen Behörden:

In diesem Zusammenhang stellen sich vor allem folgende Probleme, nämlich, wie kann die deutsche Seite dazu gebracht werden,

- a) bei der Auszahlung an die Begünstigten in D-Mark einen angemessenen Kurs zur Anwendung zu bringen,
- b) die erforderlichen D-Mark zur Verfügung zu stellen, trotzdem sie nicht mehr auf die seinerzeitigen Reichsmark-Gutschriften bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin für die Clearingüberweisungen während des Krieges nach der Schweiz greifen kann,
- c) zu veranlassen, dass die Leistungen an den deutschen Gläubiger den schweizerischen Schuldner zivilrechtlich befreien.

V.

Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Clearingliquidation.

Eine Fühlungnahme zwischen den beteiligten Amtsstellen (Finanzverwaltung, Politisches Departement, Delegierter für Spezialmissionen, Handelsabteilung des EVD), der Schweizerischen Verrechnungsstelle und dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins hat ergeben, dass es ausserordentlich schwer hält, vorgängig der Aufnahme von Verhandlungen eine einheitliche Konzeption für die Clearingliquidation aufzustellen, welche sowohl den Interessen des Bundesfiskus wie den Verpflichtungen des Bundes nach aussen gerecht wird. Vermutlich wird es nicht gelingen, die für den Bund und die schweizerischen Interessenten maximal günstigste Lösung bei den Verhandlungen durchzusetzen.

1. Folgende Arten des Vorgehens sind gegeneinander abzuwägen:

- a) Beiderseitige Abwicklung der Clearingliquidation in freien Devisen ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs: auf diese Weise würde von vornherein eine Besserstellung des Bundes bei der Abgeltung der Clearing-Milliarde ausgeschlossen und der nicht zu vermeidende Kursgewinn bei der Ueberweisung der Mittel auf Abwicklungskonto ausschliesslich der deutschen Seite zugehalten;
- b) Abwicklung der Clearingliquidation über den laufenden gebundenen Zahlungsverkehr: auch hier stellen sich vom Standpunkt des Bundesfiskus aus die gleichen Bedenken, obschon durch die Ueberweisung des Saldos zugunsten Westdeutschlands der Bundeskredit in der Europäischen Zahlungsunion entlastet würde;
- c) Anwendung des Clearingprinzips, wobei jede Seite ihre Gläubiger zu befriedigen hätte. Diese Lösung dürfte für den Bundesfiskus gewisse Vorteile mit sich bringen.

2. Bei der Lösung des Kursproblems wird darauf geachtet werden müssen, dass im Rahmen des Möglichen die beiderseitigen Gläubigerinteressen gewahrt werden. Die Vielgestaltigkeit der Zusammenhänge wird unter Umständen zu einer differenzierten Kursregelung führen.

3. Behandlung der diversen Sonderprobleme:

- a) Clearingliquidation im Verkehr mit Oesterreich, Ostdeutschland und verschiedenen, seinerzeit von Deutschland besetzten Gebieten.

Auf dem Abwicklungskonto Deutschland, Unterkonto Oesterreich, sind gemäss dem separaten Schuldenruf durch den Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Oesterreich bis heute insgesamt 2,744 Mio. Fr. einbezahlt worden. Es wird sich als zweckmässig erweisen, für diese Ueberweisungen eine Liquidation direkt mit Oesterreich vorzusehen, was allerdings eine entsprechende Belastung des Bundesfiskus zur Folge haben dürfte. Auf der andern Seite werden die rekonstruierbaren und bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle pendent gehaltenen Zahlungsaufträge auf Grund seinerzeitiger Einzahlungen österreichischer Schuldner am einfachsten im Rahmen der Clearingliquidation mit Westdeutschland zur Auszahlung gebracht, soweit es sich um clearingberechtigte Forderungen handelt. In gleicher Weise wäre zu verfahren mit den clearingberechtigten Zahlungsaufträgen der Deutschen Verrechnungskasse auf Grund früherer Einzahlungen von Schuldnern in Ostdeutschland und den ehemals deutschen Gebieten (vgl. Antrag des EVD an den Bundesrat vom 23.6.54 betreffend die Aufnahme von Verhandlungen mit Oesterreich).

Im übrigen muss aber die Clearingliquidation hinsichtlich Ostdeutschland, einschliesslich der von Polen und Russland verwalteten früheren deutschen Gebiete, zurückgestellt werden. Für die zugunsten von Gläubigern in diesen Gebieten auf Abwicklungskonto liegenden Mittel bleibt es beim bisherigen Schwebezustand.

Was die Bereinigung der sich aus dem Zentralclearing Belgien, Niederlande und Norwegen sowie aus dem Verkehr mit dem Saargebiet, Elsass-Lothringen, Luxemburg und der

Tschechoslowakei ergebenden Fragen anbelangt, so handelt es sich zur Hauptsache um die Rückleitung bzw. Stornierung von Zahlungsaufträgen der Deutschen Verrechnungskasse. Die Rückvergütung der seinerzeitigen Ueberweisungen wird im Verhältnis zwischen Westdeutschland und den betreffenden dritten Staaten erfolgen müssen.

b) Die sich im Verhältnis zur Firma Bührle stellenden Liquidationsfragen.

Neben dem Clearingrekurs betreffend die Frage der Gewährung der Transfergarantie für Kriegsmateriallieferungen im Umfange von 21,4 Mio.Fr. während des Krieges, zuzüglich des geltend gemachten Zinsanspruches von ca. 7,5 Mio.Fr. per 31.Dezember 1952, ist vor dem Bundesrat auch eine zweite Verwaltungsbeschwerde hängig, wobei es sich um die Clearingnachzahlung von 11 Mio.Fr. für seinerzeit dem deutschen Vertreter von Bührle, Herrn Ruscheweyh, geschuldete und zum grössten Teil ausser Clearing bezahlte Provisionen im Zusammenhang mit Kriegsmateriallieferungen handelt. Im Einvernehmen mit der Firma Bührle ist der Entscheid über diese zwei Verwaltungsbeschwerden ausgesetzt worden bis zum Abschluss einer Vereinbarung mit Westdeutschland über die Clearingliquidation. Die von den Rechtsvertretern der Firma Bührle bei der Finanzverwaltung unternommenen Demarchen und gewisse Andeutungen der Deutschen Gesandtschaft lassen es nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass eine vergleichsweise Erledigung dieses Bührle-Komplexes unter Einbezug der offenen Steuerverpflichtungen im Zusammenhang mit den betreffenden Forderungen Platz greifen kann. Vom Standpunkt der Clearingliquidation aus dürfte sich dies als eine Entlastung auswirken, einerseits weil sich dadurch der Umfang der bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle hängigen Zahlungsaufträge für clearingberechtigte Forderungen, für welche die Transfergarantie nicht gewährt werden konnte, um den Betrag von 21,4 Mio.Fr. reduziert und andererseits weil die schweizerischen Behörden dadurch der Sorge enthoben sind, der Firma Bührle für die zu leistende Clearingnachzahlung im Falle Ruscheweyh in Deutschland einen angemessenen DM-Gegenwert zur Verfügung zu stellen.

Dem Bundesrat wird über die allfällige vergleichsweise Erledigung der Bührle-Rekurse zu gegebener Zeit ein separater Antrag unterbreitet werden.

c) Liquidation steckengebliebener PTT-Zahlungen.

Im Rahmen der Enquête der Schweizerischen Verrechnungsstelle über die offenen schweizerischen kommerziellen Forderungen gegenüber Deutschland aus der Zeit vor dem 8.Mai 1945 hat die Generaldirektion der PTT ein Guthaben, umfassend die Saldi aus dem seinerzeitigen PTT-Abrechnungsverkehr mit dem Deutschen Reich, in Höhe von Fr.404'440.97 angemeldet. Nicht berücksichtigt ist darin ein Betrag von Fr.811'770.72 für in der Schweiz einbezahlte und in Deutschland steckengebliebene Postanweisungen, welche die PTT seinerzeit zur Weiterleitung entgegengenommen hat, aber bisher noch nicht definitiv verbuchen konnte. Die beiderseitigen Postverwaltungen haben mit Bezug auf die technische Abstimmung der gegenseitigen Verbindlichkeiten sowie die Voraussetzungen für eine Reaktivierung oder allfällige

Stornierung der verschiedenen Zahlungen bereits miteinander Fühlung genommen. Ein allfälliger Saldo zugunsten der deutschen Postverwaltung müsste nachträglich über das Abwicklungskonto liquidiert werden.

d) Angelegenheit "Erzag".

In diesem Falle handelt es sich um eine nachträgliche Einzahlung auf Abwicklungskonto zugunsten wessen Rechts im Betrage von ca. 2,153 Mio.Fr. für vor dem 8.Mai 1945 erfolgte Zinklieferungen der Firma Giesche's Erben in Breslau. Dem Begehren der Firma Erzag und des hinter ihr stehenden Bankenkonsortiums um Rückzahlung dieses Betrages im Hinblick auf eine Forderungsabtretung des ursprünglichen deutschen Begünstigten konnte aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Möglicherweise kommt es auch in diesem Falle zu einer vergleichsweisen Erledigung intern schweizerischerseits.

e) Liquidation des Transferfonds.

Die auf dem ursprünglichen Transferfondskonto der Deutschen Verrechnungskasse liegenden Mittel haben zur Abgeltung der noch bestehenden Ansprüche von ca. 2,758 Mio.Fr. gemäss den früheren deutsch-schweizerischen Transfervereinbarungen zu dienen. Soweit die Mittel des Transferfonds für diesen Zweck nicht benötigt werden, sind sie in die allgemeine Clearingliquidation einzubeziehen.

4. Zeitpunkt und Leitung der Verhandlungen.

Von deutscher Seite sind bisher über den Zeitpunkt der Verhandlungen keine Vorschläge gemacht worden. Es ist jedoch bekannt, dass deutscherseits wie bei uns der gleiche Wunsch besteht, mit den Verhandlungen nicht mehr länger zuzuwarten.

Da erhebliche finanzielle Interessen des Bundes auf dem Spiele stehen, ist es angezeigt, die Leitung der Verhandlungen dem Direktor der Eidg.Finanzverwaltung zu übertragen, welcher seinerzeit beim Abschluss des Abkommens betreffend die Regelung der Clearing-Milliarde massgeblich beteiligt war.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement sowie dem Politischen Departement

b e a n t r a g t :

1. Es sei der Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland zwecks Liquidation des alten schweizerisch-deutschen Clearings zuzustimmen und der vorliegende Bericht im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation zu genehmigen;
2. es sei mit der Führung der Verhandlungen folgende Delegation zu betrauen:

HH. Dr.M.Iklé, Direktor der Eidg.Finanzverwaltung (Chef),
Fürsprech H.Marti, 1.Sektionschef der Handelsabtei-
lung EVD,

Dr.P.Aebi, 1.Sekretär des Vororts des Schweiz.Handels-
und Industrie-Vereins, Zürich,

Dr.B.Müller, 1.Sektionschef der Eidg.Finanzverwaltung,

Dr.G.Gut, 2.Sektionschef des Politischen Departements,

Dir.W.Burger, Schweiz.Verrechnungsstelle, Zürich,

Dir.E.Mehnert, Schweiz.Verrechnungsstelle, Zürich;

3. es sei der Delegationschef zu ermächtigen, nach Bedarf
Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
4. es sei der Delegationschef zu ermächtigen, die aus den
Verhandlungen hervorgehenden Verträge zu unterzeichnen.

Eidg.Volkswirtschaftsdepartement

(sig. Rubattel)

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handelsabteilung) (15)

Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) (6)

Politisches Departement (8)

Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) (2)

Delegierter des Bundesrates für Spezialmissionen,
Herrn Minister Stucki (2)

Post- und Eisenbahndepartement (Generaldirektion,
Finanzabteilung) (1)